

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1969

Nummer 49

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020		Berichtigungen des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 336) . . . . .	578
2020		des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Düren vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 372) . . . . .	578
2020		und des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 379) . . . . .	578
20320	17. 7. 1969	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten . . . . .	578
20320	17. 7. 1969	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung . . . . .	578
311	29. 7. 1969	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft . . . . .	579
97	29. 7. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) . . . . .	580
	10. 7. 1969	Nachtrag Nr. 5 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) . . . . .	581

2020

**Berichtigungen**

Betrifft:

**Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus vom 24. Juni 1969**  
(GV. NW. S. 336)

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes muß richtig lauten:

„Das Amt Nienborg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Heek.“

— GV. NW. 1969 S. 578.

2020

Betrifft:

**Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Düren vom 24. Juni 1969**  
(GV. NW. S. 372)

In § 10 Abs. 6 des Gesetzes sind hinter den Worten „die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren“ die Worte „vom 20. Februar 1969“ einzusetzen.

— GV. NW. 1969 S. 578.

2020

Betrifft:

**Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich vom 24. Juni 1969**  
(GV. NW. S. 379)

In § 6 des Gesetzes ist das Datum „24. September 1964“ durch „27. September 1964“ zu ersetzen.

— GV. NW. 1969 S. 578.

20320

**Verordnung****über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten****Vom 17. Juli 1969**

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Lehrer erhalten aus Anlaß der dienstlichen Teilnahme an vorher genehmigten Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes folgende Aufwandsvergütungen:

1. bei eintägigen Schulwanderungen und Studienfahrten mit einer Dauer von mehr als 5 bis 7 Stunden	4,75 DM
von mehr als 7 bis 10 Stunden	8,— DM
von mehr als 10 bis 12 Stunden	12,75 DM
von mehr als 12 Stunden	15,— DM
2. bei mehrtägigen Schulwanderungen und Studienfahrten je Tag	18,— DM
3. bei Schullandheimaufenthalten ohne freien Aufenthalt je Tag	18,— DM
mit freiem Aufenthalt je Tag	4,75 DM
4. bei mehrtägigen Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten im Ausland je Tag	29,— DM

(2) Bezieht ein Lehrer Trennungentschädigung, findet § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192) auf die Gewährung der Aufwandsvergütung entsprechende Anwendung.

**§ 2**

Fahrkostenerstattung, Gewährung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten richten sich nach §§ 5, 6 und 13 des Landesreisekostengesetzes.

**§ 3**

Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

**§ 4**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 119), außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 1969

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Holt Hoff

— GV. NW. 1969 S. 578.

20320

**Verordnung****über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung****Vom 17. Juli 1969**

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Lehrer, Leiter von Bezirksseminaren, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter, die im Hauptamt regelmäßig am Hauptschulort und außerhalb des Hauptschulortes an einer zum Schulverband gehörenden Schule oder überwiegend an einer Schule oder am Sitz des Seminars (Hauptschulort) und daneben an einer anderen Schule oder Ausbildungsschule außerhalb des Hauptschulortes unterrichten oder sonst für sie dienstlich tätig sind, erhalten bei einer ununterbrochenen, mehr als fünfstündigen Abwesenheit vom Dienstort oder Wohnort einschließlich ihrer Nachbarorte eine Aufwandsvergütung.

(2) Die Aufwandsvergütung beträgt

in Reisekostenstufe	A	B
bei einer Abwesenheit		
von mehr als 5 bis 7 Stunden	3,75 DM	4,75 DM
von mehr als 7 bis 10 Stunden	6,25 DM	8,— DM
von mehr als 10 bis 12 Stunden	10,— DM	12,75 DM
von mehr als 12 Stunden	12,50 DM	15,— DM

(3) Im Falle der dienstlichen Notwendigkeit einer Übernachtung ist daneben eine Aufwandsvergütung in Höhe von 12,25 DM in Reisekostenstufe A und in Höhe von 14,— DM in Reisekostenstufe B zu gewähren.

(4) Bezieht ein Lehrer Trennungsschädigung, findet § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192) auf die Gewährung der Aufwandsvergütung entsprechende Anwendung.

### § 2

Fahrkostenerstattung, Gewährung von Wegstrecken- und Mithnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten richten sich nach §§ 5, 6 und 13 des Landesreisekostengesetzes.

### § 3

Für im Angestelltenverhältnis beschäftigte Lehrer gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bei einer auswärtigen Beschäftigung im Sinne des § 1, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt und an diesem Tage oder später beendet wird, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für die Lehrkräfte an den Berufs- und Berufsfachschulen bei auswärtiger Beschäftigung vom 31. Oktober 1961 (GV. NW. S. 303) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 1969

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
H o l t h o f f

— GV. NW. 1969 S. 578.

## 311

### Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 29. Juli 1969

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet:

### § 1

Die Angehörigen folgender Beamtengruppen werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

#### I. Beim Bundesgrenzschutz:

##### 1. Polizeivollzugsbeamte:

Hauptleute im BGS, Kapitänleutnante im BGS  
Oberleutnante im BGS, Oberleutnante zur See  
im BGS  
Leutnante im BGS, Leutnante zur See im BGS  
Oberstabsmeister im BGS, Oberstabsboots-  
männer im BGS  
Stabsmeister im BGS, Stabsbootsmänner  
im BGS  
Hauptmeister im BGS, Hauptbootsmänner  
im BGS  
Obermeister im BGS, Oberbootsmänner im BGS  
Meister im BGS, Bootsmänner im BGS  
Hauptwachtmeister im BGS<sup>2)</sup>, Obermaate im  
BGS<sup>2)</sup>  
Oberwachtmeister im BGS<sup>2)</sup>, Maate im BGS<sup>2)</sup>

##### 2. Verwaltungsbeamte im Grenzschutzeinzeldienst:

Regierungsoberamtänner<sup>1)</sup>  
Regierungsamtänner<sup>1)</sup>  
Regierungsoberinspektoren  
Regierungsinspektoren

<sup>1)</sup> sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind.

<sup>2)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

#### II. Bei der Bundesfinanzverwaltung:

1. Steueraufsichtsdienst:  
Regierungsräte<sup>1)</sup>  
Oberzollräte<sup>1)</sup>  
Zollräte<sup>1)</sup>  
Regierungsassessoren  
Zollamtänner  
Zolloberinspektoren  
Zoll — inspektoren — betriebsinspektoren  
Zollhauptsekretäre  
Zollobersekretäre  
Zollsekretäre  
Zollassistenten<sup>2)</sup>
2. Zollgrenzdienst und Grenzabfertigungsdienst:  
Regierungsräte<sup>1)</sup>  
Oberzollräte<sup>1)</sup>  
Zollräte<sup>1)</sup>  
Regierungsassessoren  
Zollamtänner  
Zolloberinspektoren  
Zoll — inspektoren — betriebsinspektoren — kapitäne  
Zollhaupt — sekretäre — schiffsführer — maschinenmeister  
Zollober — sekretäre — schiffsführer — maschinenmeister  
Zoll — sekretäre — schiffsführer — maschinenmeister  
Zoll — assistenten<sup>2)</sup> — schiffsassistenten<sup>2)</sup> — maschinenführer<sup>2)</sup>

3. Forstdienst:  
Forstoberamtsräte  
Forstoberamtänner  
Forstamtänner  
Oberförster  
Revierförster — Revierförster z. A.  
Revierförsteranwärter  
Revieroberforstwarte  
Oberforstwarte  
Revierforstwarte  
Forstwarte — Forstwarte z. A.  
als Forstbetriebsbeamte im Außendienst

#### III. Bei der Deutschen Bundesbahn:

1. Bahnpolizei:  
Bundesbahnamtänner  
Bundesbahnoberinspektoren  
Bundesbahn — inspektoren — betriebs-  
inspektoren  
Bundesbahnhauptsekretäre  
Bundesbahnobersekretäre  
Bundesbahnsekretäre<sup>2)</sup>  
Bundesbahnassistenten<sup>2)</sup>  
als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizei-  
wachen
2. Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:  
Bundesbahnamtänner  
Bundesbahnoberinspektoren  
Bundesbahn — inspektoren — betriebs-  
inspektoren  
Bundesbahnhauptsekretäre  
Bundesbahnobersekretäre  
Bundesbahnsekretäre<sup>2)</sup>  
Bundesbahnassistenten<sup>2)</sup>  
Bundesbahnoberbetriebswarte<sup>2)</sup>  
als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der  
Deutschen Bundesbahn

#### IV. Bei der Deutschen Bundespost:

- Postoberamtänner  
Postamtänner  
Postoberinspektoren  
Post — inspektoren — betriebsinspektoren  
Posthauptsekretäre  
Postobersekretäre  
Postsekretäre  
Postassistenten<sup>2)</sup>  
als Beamte des Betriebssicherungsdienstes

<sup>1)</sup> sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind.

<sup>2)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

## V. Bei der Polizei:

1. Kriminalpolizei:
  - Kriminalbezirkskommissare<sup>1)</sup>
  - Kriminalhauptkommissare<sup>1)</sup>
  - Kriminaloberkommissare
  - Kriminalkommissare
  - Kriminalhauptmeister
  - Kriminalobermeister
  - Kriminalmeister
  - Kriminalhauptwachtmeister
2. Schutz — Wasserschutz — Bereitschaftspolizei:
  - Polizeibezirkskommissare<sup>1)</sup>
  - Polizeihauptkommissare<sup>1)</sup>
  - Polizeioberkommissare
  - Polizeikommissare
  - Polizeihauptmeister
  - Polizeiobermeister
  - Polizeimeister
  - Polizeihauptwachtmeister

## VI. Bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Landes, der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts:

1. Forst- und Jagdverwaltung:
  - Forstoberamt Männer
  - Forstamt Männer
  - Oberförster
  - Revierförster — Revierförster z. A.
  - Revierförsteranwärter
  - Revierhauptforstwarte
  - Revieroerforstwarte
  - Oberforstwarte
  - Revierforstwarte
  - Forstwarte — Forstwarte z. A.
  - als Forstbetriebsbeamte im Außendienst
2. Fischereiverwaltung:
  - Nebenamtliche Fischereiaufseher<sup>2)</sup>

## VII. Bei der Bergverwaltung:

- Oberberggräte<sup>1)</sup>
- Berggräte
- Bergassessoren
- Bergoberamtsräte
- Bergoberamt Männer
- Bergamt Männer
- Bergoberinspektoren
- Berginspektoren
- an den Bergämtern

## VIII. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aus anderen Bundesländern:

Die in einem anderen Bundesland als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten, die im eigenen Land berechtigt sind, polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

<sup>1)</sup> sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind.

<sup>2)</sup> sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.

## § 2

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes<sup>3)</sup>.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 4. Dezember 1962 — GV. NW. 1962 S. 603 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)      Der Ministerpräsident  
                  Heinz Kühn

Der Justizminister  
Dr. Dr. Neuburger

## \*) Anmerkung

- (1) Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft
1. beim Bundeskriminalamt
  - die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalamtes vom 8. 3. 1951 — BGBl. I 165 —);
2. bei der Finanzverwaltung
  - a) die Beamten der Zollfahndungsstellen (§ 439 Satz 2, zweiter Halbsatz AO in der Fassung des Art. 1 Nr. 25 des zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. 8. 1968 — BGBl. I 953 —);
  - b) die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 439 Satz 2 zweiter Halbsatz AO in der Fassung des Art. 1 Nr. 25 des zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. 8. 1968 — BGBl. I 953 —);
  - c) die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsstellen bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz (§ 42 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 — BGBl. I 481 —);
  - d) die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze, soweit nicht das Außenwirtschaftsgesetz gilt (Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des AHK 33 über die Devisenbewirtschaftung vom 2. 8. 1950 — Abl. 514; BZBl. 172 —);
3. bei der Wirtschaftsverwaltung
  - die Beamten der Eichbehörden in Maß- und Gewichtsangelegenheiten (§ 30 AVO zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. 5. 1936 — RGBl. I 459 —);

4. bei der Berg- sowie Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
  - die Vollzugsbeamten des Bundes, die den Festlandsockel überwachen (§ 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. 7. 1964 — BGBl. I 497 —);
5. bei der Forst- und Jagdverwaltung
  - die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind — innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes — (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 30. 3. 1961 — BGBl. I 304 —).

(2) Kraft Gesetzes haben die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 OWiG zuständigen Verwaltungsbehörden.

— GV. NW. 1969 S. 579.

97

Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen  
und über die Bestimmung der zuständigen  
Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz  
(GüKG)

Vom 29. Juli 1969

Auf Grund von § 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1969 (BGBl. I S. 557), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), geändert durch Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird § 6.
2. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:  
„Die der Landesregierung durch § 107 GüKG erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird, soweit sich die Regelung auf eine vor der kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinde, deren Gebiet durch die Neugliederung auf mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte aufgeteilt wird, bezieht, auf die Regierungspräsidenten, im übrigen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Kassmann

— GV. NW. 1969 S. 580.

**Nachtrag Nr. 5  
zur Urkunde über die Verlängerung der  
Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der  
Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958  
(GV. NW. 1959 S. 12)**

Vom 10. Juli 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH in Geilenkirchen mit Wirkung vom 1. August 1969 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes der Geilenkirchener Kreisbahnen auf dem Streckenabschnitt Langenbroich–Schierwaldenrath (Bahn-km 27,0) — Gangelt (Bahn-km 31,0).

Das Eisenbahnunternehmungsrecht wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des LEG mit Wirkung vom 1. August 1969 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 10. Juli 1969

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Rhode

— GV. NW. 1969 S. 581.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.